

1. Allgemeines

1.1. Der Vertrag ist erst mit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Bloße Angebote des Lieferanten sind unverbindlich.

1.2. Für alle Abschlüsse und Lieferung gelten diese Bedingungen, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden und soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes festgehalten wird. Vorbehalten bleiben schriftliche Absprachen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

2. Umfang der Lieferung und Leistung

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Angaben in Katalogen und Prospekten sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

3. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung.

Der Lieferant behält sich vor, für alle durch Gesetz, Verordnung oder sonstige Bestimmung eintretenden Mehrbelastungen mit Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen oder für Nachforderungen seiner Lieferanten, welche die Ware verteuern, einen entsprechenden Aufpreis geltend und die Lieferung von der Übernahme dieser Mehrkosten den Besteller abhängig zu machen. Dies gilt auch bei Erhöhung von Löhnen, Material- und sonstigen Preisen, die nach Abschluss des Vertrages mit dem Besteller, aber vor Auslieferung der Ware eintreten und den Lieferanten betreffen.

4. Lieferung / Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Transporten durch Mitarbeiter des Lieferanten gilt die Ware mit Ankunft beim Besteller und vor Abladen als erfolgt und Nutzen sowie Gefahr gehen auf den Besteller über. Bei Transport durch einen beigezogenen Transporteur ist die Lieferung sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr bei Übergabe an diesen erfolgt.

5. Lieferfristen

5.1. Ohne ausdrückliche Zusicherung erfolgen Lieferzeitangaben annähernd und nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Anspruch auf Verzugsschaden oder sonstigen Schadenersatz bei verspäteter Lieferung besteht nicht. Der Besteller hat nicht das Recht vom Vertrag wegen verspäteter oder nur teilweiser Lieferung zurückzutreten.

5.2. Ist ein fester Liefertermin ausdrücklich vereinbart worden und wird dieser überschritten, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von mindestens einem Monat gesetzt hat und innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht erfolgt ist. Weitere Ansprüche des Bestellers bestehen nicht. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann ungeachtet wo und aus welchem Grund die Hindernisse entstehen. Als Hindernisse im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Betriebsstörungen jeglicher Art, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung nötiger Rohmaterialien oder Halb- und Fertigprodukten, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen und ähnliches.

5.3. Jeglicher Zahlungsverzug, auch solcher aus früheren Käufen des Bestellers sowie die nicht termingerechte Leistung einer Sicherheit gemäss Ziff. 5.3. dieser Bestimmungen berechtigen den Lieferanten die Lieferung zurückzuhalten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Für die Zahlung gelten die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen. Es ist unzulässig Zahlungen wegen Beanstandungen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Ansprüchen zu kürzen, zurückzuhalten oder zu verrechnen.

6.2. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Beträge ist der Lieferant zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet, auch nicht auf Grund weiterer Selbstständiger Verkäufe.

6.3. Bei nicht termingerechter Bezahlung irgendwelcher Rechnungen des Lieferanten ist dieser berechtigt, für ausstehende und noch nicht fällige Zahlungen eine Sicherheit zu verlangen. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers seit Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern.

7 Gewährleistung, Haftung für Mängel,

7.1. Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Empfang eingehend zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden, sowie die beanstandenden Teile zurückzuschicken. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung vorbehaltlich versteckter Mängel als genehmigt.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum der Ware. Im Rahmen seiner Gewährleistung verpflichtet sich der Hersteller alle selber hergestellten Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant hat stattdessen das Recht die gelieferte Ware gesamthaftend zu ersetzen. Ersetzte Teile 1 Waren werden Eigentum des Lieferanten. Voraussetzung für diesen Gewährleistungsanspruch ist in jedem Fall, dass der vereinbarte Gebrauch der Ware durch die mangelhaften Teile erheblich beeinträchtigt wird. Maßabweichungen gelten in jedem Fall als bedingungsgemäß und berechtigen nicht zur Beanstandung oder zur Zurückweisung.

7.3. Sind zugesicherte Eigenschaften nachweislich nicht erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung des Lieferanten. Gelingt diese Nachbesserung in einer angemessenen Frist nicht, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises. Ferner kann er, sofern die Ware wegen des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft unbrauchbar ist, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Lieferant jedoch nur dazu verpflichtet, die Beträge zu erstatten, die ihm für die beanstandete Ware 1 Teile bezahlt worden sind. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne dieser Bestimmung sind nur jene die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der unter Ziff. 6.2. Benannter Gewährleistungsfrist.

7.4. Für gelieferte oder verwendete Fremderzeugnisse übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Umfang der Gewährleistungsverpflichtung, wie sie den Unterlieferanten gegenüber ihm trifft. Der Lieferant ist jedoch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Besteller berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Unterlieferanten an den Besteller abzutreten.

7.5. Von der Gewährleistung in jedem Fall ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, unsachgemäßer Lagerung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

7.6. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend die geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8. Ausschluss weiterer Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschrieben. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen oder entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

9. Wartung

Übernimmt der Lieferant auch die Wartung der gelieferten Ware, so finden darauf die allgemeinen Wartungsbedingungen des Lieferanten Anwendung.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

10.2. Das Rechtsverhältnis unterliegt dem Deutschen Recht!